



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

in einem Examen einen hervorragenden Erfolg, und doch war er weder überarbeitet noch überbürdet gewesen.

So verlief unsre Kindheit wie der Sommer unsers nordischen Landes. An trübten und Regentagen fehlte es nicht; mit der Schule aber hatte das schlechte Wetter ganz gewiß nichts zu thun, alle Dunkelheit kam aus den politischen Verhältnissen, und die warme Sonne des Elternhauses, die Güte des Großvaters war doch der Grundton von allem. Daher mag es wohl kommen, daß selbst in reifen Jahren der Zauber nicht erloschen ist, der in meiner Erinnerung über der kleinen Stadt liegt. Weltvergessen ist sie noch heute, und es wird wohl noch etliche Jahre dauern, ehe das Pfeifen der Lokomotive in ihrer Nähe gehört wird. Dann aber wird auch viel von ihrer Absonderlichkeit verschwinden, und ich möchte sie festhalten, wie sie gewesen ist.



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Das Verleumdungsprivilegium des Angeklagten. Daß unsre Strafprozeßordnung kein Meisterwerk ist, wissen die Rechtsverständigen; daß ihre Bestimmungen sehr viel mit dazu beitragen, den Schutz, den das Strafgesetzbuch dem Beschädigten gewähren soll, hinfällig zu machen, die Rolle, die dem Angeklagten zufallen sollte, auf den Beschädigten und die zu dessen Unterstützung ausfragenden Zeugen zu übertragen — diese Thatsache wird der in letzter Zeit verhandelte sogenannte Bochumer Steuerprozeß nunmehr den weitesten Kreisen klar gemacht haben.

Ein vielfach bestraffter Zeitungsredakteur läßt sich aus den trübsten Quellen — von entlassenen Arbeitern und dergleichen Leuten — Material zum Angriff gegen unbefohlene Bürger zutragen, verarbeitet dieses Material und veröffentlicht es mit Beschimpfungen geziert in seinem Blatte, worauf die Beleidigten Strafantrag gegen ihn stellen. In der Hauptverhandlung werden eine ganze Masse von Zeugen vernommen, die es dem Angeklagten zu nennen beliebt hat. Die Zeugen werden über eine Reihe von Fragen verhört, die der Angeklagte im Verein mit seinen Verteidigern zu stellen für gut befindet, über Fragen, die nicht nur die intimsten Familien- und Vermögensverhältnisse der vernommenen Personen vor die Öffentlichkeit zerren, sondern auch ihre Ehrenhaftigkeit und Wahrhaftigkeit in gänzlich unbegründeter Weise in Zweifel ziehen.

Dieses Verfahren ermöglicht die Strafprozeßordnung. § 219 dieses Gesetzes bestimmt, daß, auch wenn der Vorsitzende des Gerichts einen Antrag des Angeklagten auf Ladung einer Person abgelehnt hat, der Angeklagte diese Person doch zur Verhandlung laden kann, und daß diese erscheinen muß. § 244 bestimmt, daß sich die Beweisaufnahme auf die sämtlichen geladenen Zeugen erstrecken muß, und § 239, daß der Vorsitzende dem Angeklagten und seinem Verteidiger gestatten

muß, Fragen an die Zeugen zu richten. § 240 sagt allerdings, der Vorsitzende könne ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen; aber erstens ist dies lediglich eine Befugnis, nicht auch eine Pflicht des Vorsitzenden, und zweitens erstreckt sich diese Befugnis nicht auch darauf, „unerhebliche“ Fragen zurückzuweisen, wie dies in einem erst neuerdings ergangenen Urteile des Reichsgerichts vom 5. Dezember 1890 ausdrücklich ausgesprochen ist.

Da nun in § 377 der Strafprozeßordnung bestimmt ist, daß ein Urteil stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist und deshalb mit Erfolg durch die Revision angegriffen werden kann, wenn die Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist, das Gericht aber nie sicher ist, welche Fragen etwa das Revisionsgericht als für die Verteidigung wesentlich betrachten wird, so ergibt sich, daß das Gericht, insbesondere aber ein unsicherer oder ängstlicher Vorsitzender, im Zweifelsfall alle gestellten Fragen zulassen wird, um sich nicht der Aufhebung seines Urteils auszusetzen. Daher kommt es, daß Fragen, wie sie in dem vorliegenden Prozesse von dem Angeklagten und den Verteidigern gestellt worden sind, obgleich sie mit der eigentlichen Beweisfrage (ob die Mitglieder der Einschätzungskommission gegen besseres Wissen ihre Partei- und Konfessionsgenossen zu niedrig eingeschätzt haben) durchaus nichts zu thun hatten, nicht zurückgewiesen wurden. Auf diese Bestimmungen der Strafprozeßordnung ist es zurückzuführen, wenn frivole Fragen, wie die in einem bekannten Berliner Prozeß von einem vielgenannten freisinnigen Rechtsanwalte an den beleidigten Kläger gestellte, ob er nicht in der Schule seiner Zeit für einen lügenhaften Burschen erklärt worden sei, nicht die gebührende Zurechtweisung finden.

Der Zeuge kann zwar gegen solchen Mißbrauch des Fragerrechts Einwendungen machen, aber erstens ist er, besonders wenn er ein Laie ist, nicht in der Lage, zu ermitteln, ob die Frage dem Gericht ungeeignet oder nicht zur Sache gehörig erscheint, und würde sich bei Beharrung auf seiner Weigerung, zu antworten, einer Geld- oder Gefängnisstrafe aussetzen, andererseits bringt er sich schon durch die Beanstandung der Beantwortung einer an ihn gestellten Frage in den Verdacht, er verweigere die Antwort, weil er eine ihn belastende Thatsache zu verheimlichen habe.

Nun wäre allerdings ein viel zweckentsprechenderer Erfolg zu erreichen, wenn man sich entschließen könnte, dem mit der schrankenlosen Preßfreiheit getriebnen Unfug ein Ende zu machen, als durch verschärfende Änderungen der Preßgesetze; bis wir aber dazu gelangen, ist es dringend nötig, die nächstliegenden Maßregeln zu ergreifen, damit nicht jeder hergelaufne Zeitungsschreiber, nachdem er einen anständigen Mann öffentlich beschimpft hat, die Gerichtsverhandlung noch dazu benutzt und durch seinen Verteidiger dazu benutzen läßt, den Beleidigten aufs neue straflos zu beschimpfen, die Verhandlungen mit allen dem Beleidigten und den Zeugen zugefügten Insulten in seinem Blatte abzu drucken und sich zum Schlusse noch über die unter dem Deckmantel der Verteidigung verübten Heldenstücke hämisch zu freuen.

Nochmals der Unterricht in der neuesten Geschichte. In Nr. 24 der Grenzboten findet sich ein Aufsatz über den zukünftigen Unterricht in der neuesten Geschichte von Ottokar Lorenz. Die Geschichtslehrer an den Gymnasien werden dem Verfasser aufrichtig dankbar sein für die darin niedergelegten Anschauungen über die Bedeutung ihrer Aufgabe, sie werden sich freuen, gerade von einem Universitäts-

Lehrer zu hören, daß der „gebildete Deutsche seine historische Bildung in erster Linie auf dem Gymnasium erwirbt.“ Ich möchte diesen Dank hier aussprechen, auch die von Lorenz gezogene Folgerung unterschreiben, daß die neueste Geschichte auf den Gymnasien einen großen, einen größern Raum als nach den preußischen Bestimmungen einnehmen müsse, ebenso die nach dem Wesen der neuesten Geschichte erhobne Forderung, daß ihr Lehrer volkswirtschaftliche, staats- und völkerrechtliche, womöglich auch kirchenrechtliche Kenntnisse haben, daß seine Ausbildung nach der staatswissenschaftlichen Seite hin verschoben werden müsse.

Die Grundlage für die zugleich ausgesprochenen Klagen über den gegenwärtigen Geschichtsunterricht entnimmt Lorenz den preußischen Verhältnissen. Da mag es denn einem sächsischen Gymnasiallehrer gestattet sein, darauf hinzuweisen, daß nach den sächsischen Bestimmungen die von Lorenz ausgesprochenen Wünsche zum Teil schon lange erfüllt sind. Ich hoffe damit den allgemeinen theoretischen Erörterungen des Verfassers eine ihm sehr erwünschte Unterstützung aus der Erfahrung zu bieten und fühle mich auch deshalb zu dieser Erörterung veranlaßt, weil das große Publikum gewohnt ist, preußische Schulverhältnisse ohne weiteres auf andre deutsche Staaten zu übertragen und Klagen, die für Preußen zutreffen, sofort zu verallgemeinern. Gerade in der Geschichte aber hat der sächsische Lehrplan vor dem preußischen einen sehr großen Vorzug.

Die notwendigste Voraussetzung für die oft und energisch, auch vom Kaiser, geforderte Erweiterung und Vertiefung des Unterrichts in der neuern Geschichte in Preußen ist die, daß dem Unterrichte mehr Zeit gegeben werde. Daß die neueste Geschichte gelehrt werden muß, daß der Unterricht nicht stecken bleiben darf im vorigen Jahrhundert, haben auch die preußischen Geschichtslehrer längst anerkannt, der Mangel an Zeit trägt die Schuld, wenn sie nach dieser Erkenntnis nicht immer haben handeln können. Eine durchgreifende Besserung wird kaum möglich sein, so lange für die gesamte Geschichte seit der Reformation eigentlich nur die mit der Abiturientenprüfung stark belastete Oberprima zur Verfügung steht. Nach dem sächsischen Lehrplan ist für diesen Stoff genau die doppelte Zeit vorgesehen, nämlich die beiden Primen. Gewiß greift man in Preußen in der Unterprima häufig in die Reformationsgeschichte hinüber, aber das ändert nichts an der Thatsache, daß in Sachsen die doppelte Zeit für die neuere Geschichte gegeben ist, da auch hier für die Obersekunda bereits der Anfang der Reformationszeit (bis 1555, ja bis 1648) festgesetzt ist.*) Sobald der preußische Geschichtslehrer dieses Mehr an Zeit gewinnt, werden viele Klagen von selbst verstummen. Dann wird es möglich sein, an geeigneten Stellen auch über volkswirtschaftliche, staats- und völkerrechtliche Dinge eingehender zu reden, z. B. bei Turgot, Stein und Hardenberg über Zunftwesen und Gewerbefreiheit, bei Colbert und Friedrich dem Großen über Schutzzoll und Freihandel, bei Ludwig XIV. und der englischen Revolution über Absolutismus und Konstitutionalismus, Ein- und Zweikammersystem, bei den Debatten der französischen Nationalversammlung über direkte und indirekte Wahlen, bei der Entstehung der vereinigten Niederlande über das Wesen des Bundesstaates und die mit ihm immer erwachsenden Parteien u. s. w. So werden die auf diesem Gebiete nötigen Kenntnisse dem Schüler nicht durch theoretische Darlegungen vermittelt werden, sondern an abgeschlossnen historischen Entwicklungen, für die sich der Vergleich mit der Gegenwart von selbst darbietet. Aus solchen Vergleichen

*) Vgl. meinen Aufsatz über die Stoffverteilung im Geschichtsunterricht im Juniheft der Zeitschrift für das Gymnasialwesen. (Berlin, Weidmann, 1891.)

erwächst das Verständnis für die heutigen Fragen, und die eigentliche Tagespolitik bleibt doch der Schule fern. Ich glaube, daß Lorenz sich den „zukünftigen“ Geschichtsunterricht ungefähr so denkt, und es wird ihn gewiß freuen, zu hören, daß dieser zukünftige Geschichtsunterricht wenigstens an einigen Stellen des deutschen Reiches kein zukünftiger mehr ist und damit zugleich der Beweis der Ausführbarkeit des von ihm Gewünschten geliefert wird.

Etwas ähnliches wird sich über seine zweite Forderung, die die Ausbildung der Geschichtslehrer betrifft, ergeben. Auf Grund der Akten preussischer Prüfungskommissionen kommt er zu dem Schlusse, daß der Unterricht in der neuesten Geschichte in Preußen fast ausschließlich erteilt wird von Philologen, die „neben ihrer ehrenwerten und hochachtbaren Wissenschaft in ihren Universitätsjahren ein bißchen in Geschichte dilettirt“ haben, und zeichnet dann einen solchen zum Geschichtslehrer gewordenen Philologen in ergöglicher Weise. Gewiß, wo es noch solche oder auch nur annähernd solche Geschichtslehrer giebt, wie sie Lorenz schildert, da muß Wandel geschafft werden, Wandel mit dem von Lorenz empfohlenen Mittel einer andern Ausbildung auf der Universität. Daß nun nicht alle Philologen in dieser Weise den Geschichtsunterricht betreiben, erkennt Lorenz selbst an, er bezweifelt nicht, „daß es selbstverständlich eine große Anzahl von »ältern« Lehrern geben wird, die einen ganz vortrefflichen Unterricht in neuerer Geschichte erteilen, auch wenn sie sich die dazu nötige Vorbereitung eben nicht auf dem Wege von Universitätsstudien erworben haben, wie man sie für die Zukunft zu diesem Zwecke empfehlen dürfte,“ er will ja auch „das Bestehende nicht tadeln oder herabsetzen, sondern das Bessere und Planvollere einfach anbahnen.“ Ich hoffe ihn in diesem Streben zu unterstützen, wenn ich nach meiner Erfahrung ausspreche, daß es gerade unter den jüngern Geschichtslehrern schon jetzt eine ganze Anzahl giebt, die nicht in erster Linie Philologen sind, sondern auf der Universität die Studien bereits betrieben haben, die Lorenz zukünftig fordert. Ich wenigstens sehe das Bekenntnis nicht, daß ich neben den eigentlich historischen mehr volkswirtschaftliche und staatsrechtliche Vorlesungen gehört habe als philologische, und ich glaube, daß das auch für andre zutreffen wird. Auch hier möchte ich zunächst die Ausführbarkeit des von Lorenz für die Zukunft Geforderten durch den Hinweis auf schon in der Gegenwart bestehendes erhärten; er wird es mir aber gewiß nicht verübeln, wenn mich daneben die Besorgnis erfüllt, daß dem Leser der Grenzboten die Schilderung des „in sein Museum gebannten und von der Wichtigkeit des römischen Staatsrechts träumenden“ philologischen Geschichtslehrers fester im Gedächtnis haften möchte, als die anerkennenden Worte, die Lorenz für die doch nicht geringe Zahl der übrigen Geschichtslehrer hat. Dadurch könnte aber im Publikum ein falsches Bild von dem gegenwärtigen Geschichtsunterricht entstehen, und das muß doch verhütet werden. Selbstverständlich soll die von Lorenz erhobene Forderung einer durchweg durch die Bestimmungen der Prüfungsordnung zu verändernden Ausbildung der Geschichtslehrer nichts von ihrer Berechtigung verlieren, doch mag dabei berücksichtigt werden, daß, wie Lorenz selbst sagt, „nicht alles und jedes immer nur durch den Schulmeister besorgt werden muß.“ Es gilt hier für den künftigen Geschichtslehrer das, was für das Studium überhaupt gilt. Das Universitätsstudium soll vorbereiten für den praktischen Beruf, unmittelbar giebt es für ihn verhältnismäßig wenig. Wie der Jurist von der Universität die juristische Schulung mitzubringen hat, um mit ihr hinzutreten z. B. an die Fragen des kaufmännischen und industriellen Geschäftsbetriebes, so braucht auch der künftige Geschichtslehrer beim Abgang von der Universität nicht alles zu wissen, was er dereinst an historischen,

volkswirtschaftlichen und staatsrechtlichen Kenntnissen einmal nötig haben sollte, er muß nur die Fähigkeit haben, sich diese Dinge anzueignen, er braucht die juristische und volkswirtschaftliche Schulung. Nicht zu unterschätzen ist dafür der Wert des viel getriebenen Studiums der mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte. Wer zum Verständnis gelangt ist über Volks- und Königsrecht, über den Ursprung der Vasallität und des Benefizialwesens, über Unterthanen- und Lehnverband, über Landrecht, Lehnrecht, Hofrecht, Stadtrecht, über die verschiedenen Rechtsgrundlagen der Landeshoheit, über Landstände u. s. w., der wird auch wohl modernen Verfassungsfragen nicht ganz hilflos gegenüberstehen. Doch das nur nebenbei. Die Hauptsache bleibt, daß die von Lorenz geforderte Schulung dem künftigen Geschichtslehrer auf der Universität werden muß, und daß es nicht mehr oder weniger dem Zufall überlassen bleiben darf, ob sie ihm wird oder nicht. Der Hinweis darauf, daß diese Forderung bisher nicht so ganz unerfüllt geblieben ist, wie Lorenz annimmt, soll ihr Gewicht nur verstärken, ebenso wie die Forderung des vermehrten Unterrichts in neuerer Geschichte für Preußen eindringlicher gemacht werden sollte durch den Hinweis, daß Sachsen in diesem Punkte jetzt besser daran ist als Preußen. Hoffen wir, daß diese günstige Lage der neuern Geschichte in Sachsen bleibt, in Preußen bei der Umgestaltung des Gesamtunterrichtsplanes gewonnen werden wird; hoffen wir, daß man ein Mittel finden wird, die Ausbildung der Geschichtslehrer in dem von Lorenz gewünschten Sinne zu sichern, und daß dann zum Unterricht in neuerer Geschichte nur solche zugelassen werden, die jene juristische und volkswirtschaftliche Schulung erfahren haben.

Leipzig

U. Baldamus

Zur Verdeutschung der Fremdwörter. Viel Fleiß und Scharfsinn wird jetzt darauf verwandt, für gewisse Fremdwörter angemessene deutsche Ausdrücke zu bilden und in Umlauf zu setzen. Es verdient beachtet zu werden, daß man dabei manche Quellen und Vorbilder mit Vorteil benutzen kann. Der deutsche Sprachverein pflegt auf das Niederländische hinzuweisen, das sich von Fremdwörtern freier gehalten hat und für viele Kunstausdrücke, die bei uns lateinisch oder griechisch oder französisch umlaufen, gute germanische Bildungen besitzt, bei denen es oft nur der einfachen Umformung ins Hochdeutsche bedarf, um das bei uns gewünschte zu schaffen. Neben dem Niederländischen können aber auch die skandinavischen Sprachen herangezogen werden. Sie sind mit Fremdwörtern zwar mehr durchsetzt als das Niederländische, bewahren aber noch alte Stämme, die bei uns durch Fremdlinge verdrängt worden sind, und verfügen auch über manche gute germanische Neubildungen. Die Dänen und Norweger sagen z. B. statt Tinte: blæk (Schwärze), statt Pulver (zum Schießen): krud (Kraut), statt table d'hôte: vertshuusbord (Wirtshausstisch), statt Qualität: slag (Schlag). Leider ist das einfache Verpflanzen ins Deutsche nicht immer möglich, da die Skandinavier ein paar treffliche Ableitungssuffixen besitzen, die uns abgehen, wie -else, das etwa dem griechischen -τρον entspricht.

Ein weiteres sehr schätzbares Hilfsmittel bieten die mittelalterlichen lateinisch-deutschen Glossarien oder Vokabularien, da sie eine große Menge nicht nur von Fremd-, sondern auch von Lehnwörtern der lateinischen (und griechischen) Sprache durch deutsche Ausdrücke wiedergeben. Da liest man z. B.: capitellum = pfilerdecke, vivarium = quackborn, intervallum = mittelstunde, rescriptum = uschrift, theatrum = kassloube, postis = turstadel, praestigiator = ougenblender, negotiatio = gescheftnis, hypotheca = erbpfant, registrum = berichtnis. Das sind

alles kräftige, zum Teil wirklich schöne Ausdrücke, deren Neubelebung recht verdienstlich wäre. Es mag deshalb auf die beiden Bücher von Lorenz Dieffenbach *Glossarium* und *Novum glossarium*, in denen der Inhalt vieler solcher mittelalterlichen Handschriften abgedruckt ist, nachdrücklichst als auf eine reiche und bisher kaum berücksichtigte Fundgrube hingewiesen sein.

Endlich aber können wir auch viel von den Neugriechen lernen. Durch die Herrschaft der Römer, der Venetianer und der Türken und durch die Einflüsse der benachbarten Slavenstämme ist das Neugriechische mit Bestandteilen aus den Sprachen der genannten Völker durchsetzt. Wenn ein vornehmer Athener zu Mittag im Winter seinem Diener befiehlt:

Σέρβιζε τὴ σούπα καὶ βάλλε κάρβουνα ἔς τὴ φουβοῦ
Trag auf die Suppe und leg Kohlen in das Becken,

so ist außer den Formwörtern nur das Wort *βάλλε* wirklich griechisch. Im täglichen Leben der Griechen sind eben die Fremdwörter noch immer ganz geläufig und gangbar. Aber — und das ist ein bemerkenswerter Unterschied von den Deutschen — je gebildeter die Kreise sind, in oder zu denen der Grieche spricht, und je gebildeter der Sprecher selber ist oder scheinen will, um so reiner wird die Sprache von Fremdwörtern! In der Schrift- und Litteratursprache, in der fast alle Druckwerke, auch die Zeitungen, erscheinen, giebt es kaum ein Fremdwort, und obiger Satz würde sich da etwa so ausnehmen:

Πρόσφερε τὸν ζωμὸν καὶ βάλλε ἀνδράκια εἰς τὸ πύραυλον.

Hier sind die Fremdwörter samt und sonders durch gute Ausdrücke des Altgriechischen ersetzt, aus dem die jetzigen Griechen überhaupt wie aus einem unerschöpfbaren Jungbrunnen fort und fort schöpfen können. Wo es sich um moderne Begriffe, neue Erfindungen und Kulturerscheinungen handelt, die den alten Hellenen unbekannt waren, haben sich die Neugriechen die Schmiegsamkeit und Bildungsfähigkeit ihrer Sprache sehr geschickt durch bezeichnende und glückliche Neubildungen zu nütze gemacht, um die sie vermöge des Reichthums an Ableitungsendungen und bei der Leichtigkeit der Wortzusammensetzung wie der plastischen Ausdrucksfähigkeit und Kraft ihrer Sprache kaum in Verlegenheit geraten. Sie haben sich, weniger ängstlich als wir, selbst nicht gescheut, alten Ausdrücken neben der früheren Bedeutung auch noch neue Werte beizulegen. So hat z. B. das Wort *καπνός* außer seinem uralten Sinne „Rauch“ ohne weiteres noch die Bedeutung „Tabak“ übernehmen müssen. Für gewöhnlich aber dienen zur Bezeichnung neuer Begriffe die Zusammensetzungen und die Ableitungen aus vorhandenen Stämmen. Verfügt das Deutsche auch nicht über eine solche Fülle von Ableitungssilben, so steht es doch an Bildungs- und Ausdrucksfähigkeit dem Griechischen nahe, und es wird immer recht lehrreich bleiben, das Verfahren der neugriechischen Sprache hier zu beobachten. Die deutschen Sprachreiner könnten aus solcher Betrachtung gewiß manchen Gewinn ziehen. Einige Beispiele mögen das Gesagte erläutern.

Kopie	ἀντίγραφον	(Gegenschrift)
Detail	λεπτομέρεια	(Feinteilung)
Univerſität	πανεπιστήμιον	(Allwissenheit)
Trottoir	πεζοδρόμιον	(Fußgängerbahn)
Konditorei	ζαχαροπλαστεῖον	(Zuckerbildneret)
Artillerie	πυροβολικόν	(Feuerschleuderschaft)

Antie	μετοχή	(Anteil)
Redakteur	συντάκτης	(Zusammenordner)
Koeffizient	συντελεστής	(Mitvollbringer)
Initiative	ἀρχεβουλία	(Urentschluß)
Mode	συρμός	(Umlaufsel)
Illumination	φωταψία	(Sichtanzündung)
Laboratorium	ἐργαστήριον	(Arbeitsraum)
Atelier		
Fanatismus	θρησκοληψία	(Verehrungswut)
Omnibus	λεωφορεῖον	(Volkswagen)
Kezension	βιβλιοκρισία	(Buchbesprechung)
Soiree	ἑσπερίς	(Abendgesellschaft)
Dragoner	δίμαχος	(Doppelkämpfer)

(d. h. zu Pferd und zu Fuß).

So geht es auf allen Gebieten des modernen Lebens. Der Grieche hat zu seiner Sprache das Vertrauen, daß sie fähig sei, für alle neu auftretenden Begriffe aus eigener Kraft eine Bezeichnung zu schaffen, darum greift er herzhafte hinein in das eigne Sprachgut, wenn es gilt, etwas Neues zu bilden, und läßt sich nicht belommen, Fremdwörter mechanisch zu übernehmen. Auch von diesem Selbstbewußtsein der kleinen Nation könnten wir viel lernen.

Die Wandmalereien im Rathause zu Goslar gelten auf Grund einer von Mitthoff in sein „Archiv für Niedersachsens Kunstgeschichte“ aufgenommenen Notiz des Dr. Kraz, weiland Stadtbibliothekars in Hildesheim, für Arbeiten Michael Wolgemuths, des Lehrers von Albrecht Dürer; man nahm an, daß Kraz, ein um die Erforschung der Geschichte seiner Heimat vielverdienter Mann, seine Nachricht aus einer Urkunde von unzweifelhafter Echtheit geschöpft haben müsse. Dessenungeachtet tauchten in neuester Zeit Zweifel an der Autorchaft des Nürnberger Meisters auf, denen stilistische Bedenken zu Grunde lagen. Und nun ist von zwei Seiten gleichzeitig dem Ursprung jener Notiz nachgespürt und ermittelt worden, daß Kraz erstens wahrscheinlich einen Namen falsch gelesen und sicherlich auf diesen Namen ein ganz unhaltbares Gebäude gegründet hat. Die Geschichte ist so lehrreich, lehrreich für die verschiedenen, einander beschdenden Schulen kunstgeschichtlicher Forschung, daß wir es für nützlich halten, den Thatbestand nach den beiden sich gegenseitig ergänzenden Arbeiten von Gustav Müller-Grote („Die Malereien des Huldigungsjaales im Rathause zu Goslar, Inauguraldissertation,“ Berlin, Grote'sche Verlagsbuchhandlung) und Dr. R. Engelhard („Beiträge zur Kunstgeschichte Niedersachsens, Beilage zum Osterprogramm des königlichen Progymnasiums zu Duderstadt“) hier in Kürze darzulegen.

Kraz hatte in der „Hildesheimer Allg. Zeitung“ im September 1858 kurz mitgeteilt, es sei ihm gelungen, zu ermitteln, daß „die Gemälde der berühmte Michael Wolgemuth (Nefel Wolgemoet), der Lehrer Albrecht Dürers, aufs brillianteste ausgeführt habe, und die Skulpturen von dem Meister Hans Schmidt (Meister Hans Smet) und seinem Kollegen Henning Marburg (Henni Marborch) in dem letzten Decennio des fünfzehnten Jahrhunderts . . . kunstvoll gearbeitet worden“ seien. Vier Jahre später brachte der Goslarer „Allgemeine Anzeiger“ einen etwas umständlicheren Bericht, der unverkennbar auf Kraz'schen Mitteilungen beruhte. Da heißt es, laut der Kammereiregister von Goslar vom Jahre 1501 sei Michael

Wolgemuth unter die dortigen Bürger und Brauer aufgenommen worden. Offenbar habe man ihn nach Goslar für die Ausschmückung des Rathhauses berufen und, um ihn zu ehren, in die vornehme Brauergilde aufgenommen. „Ist also Wolgemuth derzeit in Goslar gewesen — heißt es weiter — so hat er auch unstreitig die Malereien gemacht. Dem was sollte ihn anders nach Goslar geführt haben, als eben die Ausführung dieser Bildwerke auf dem Rathausaale der alten Kaiserstadt, und warum sollte man ihn gerade in Goslar unter die Bürger und Brauer aufgenommen haben?“ Die Möglichkeit, daß es in Goslar einen Michael Wolgemuth gegeben haben könne, wird gar nicht zugelassen, und doch ist sie ziemlich groß, da der Familienname sich dort nachweisen läßt. Und zu allem Überfluß kann in der von Müller=Grote in Facsimile wiedergegebenen Notiz ebenso gut Nickel wie Melkel, Mickel oder dergl. gelesen werden, und 1503 kommt in einer Urkunde ganz deutlich ein Nickel Wolgemodt vor. Damit fällt die ganze Kombination in sich zusammen. Von den Bildhauern oder Tischlern Schmidt und Marburg ist bisher keine Spur zu entdecken gewesen. Beide Verfasser sind geneigt, die Malereien dem Johann Naphon zuzuschreiben. Müller=Grotes Schrift ist übrigens die bedeutendere. Sie behandelt nach einer Einleitung über deutsche und besonders niedersächsische Rathhäuser im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert unter fleißigster Benutzung des gesamten kunstgeschichtlichen Materials den Gegenstand von topographischen und stilkritischen Gesichtspunkten aus, berichtigt die Angaben in Todes „Malerschule von Nürnberg“ in wesentlichen Stücken und fügt eine dankenswerte Arbeit ein über Sibyllendarstellungen und das Verhältnis der Darstellungen in dem Volksbuche von der Sibyllen Weissagung in Schedels Weltchronik und im Goslarer Rathause zu einander.

Zerfallen. Unter den von den Grenzboten gerügten „Sprachdummheiten“ hat bisher noch eine sehr beliebte gefehlt, der unschöne und sinnentstellende Gebrauch des Wortes zerfallen. Da liest man von den einheitlichsten Gebilden, den geschlossensten Kunstwerken, daß sie zerfallen: das deutsche Reichsheer zerfällt in siebenzehn Korps, die Mathematik zerfällt in Arithmetik und Geometrie, Luthers Katechismus zerfällt in fünf Hauptstücke; der Professor behauptet in der Gymnasialprima, daß diese oder jene Rede des Demosthenes in drei Teile zerfalle; ja selbst den armen obereschlesischen Dorfschülern, die erst durch die einfachste Rede-weise an den Gebrauch der deutschen Sprache gewöhnt werden sollen, springt der Hilfslehrer bei der ersten besten Einteilung mit dem auf dem Seminar erlernten Tintenwort zerfallen ins Gesicht und macht ihnen weiß, daß die Pflanze, die er doch als Ganzes in der Hand hält, in Wurzel, Stengel und Blüte zerfalle.

Das Wort zerfallen ist vorzugsweise ein Schul- und Lehrwort, und sein Umsichgreifen hat natürliche Gründe. Sagt man doch mit Recht: qui bene distinguit, bene docet, und von jeher haben die mündlich oder durch Bücher lehrenden den Gegenstand ihrer Darstellung durch Einteilung und Zerteilung begreiflicher zu machen oder dem Gedächtnisse fester einzuprägen gesucht. Beginnt nicht der große Cäsar sein jedem Tertianer unvergeßliches bellum Gallicum trotz dem besten Schulmeister mit den Worten: Gallia est omnis divisa in partes tres? Ja wohl, trotz dem besten Schulmeister! aber er sagt nichts von dilapsa est oder dilabitur, was dem Zerfallen im Munde der tintenhaft redenden Schulmeister entsprechen würde. Von den Franzosen haben unsre Landsleute viele Wendungen unumtögender Weise und oft nur mit halbem Verständnis herübergenommen, aber um wirklich schöne Seiten der französischen Sprache, um den Geschmack des

Ausdrucks und die Abrundung des Stils bekümmerte man sich wenig. Wie sinn- entsprechend z. B. und wohlthuend ist der französische Ausdruck: *Les éléments dont un corps se compose*, wie unerfreulich der deutsche: die Grundstoffe, in die ein Körper zerfällt! Zweierlei ist, wie es scheint, im Deutschen zusammen- gekommen, um dem geschmacklosen Gebrauche des Wortes zerfallen und gleich- wertigen Wendungen eine so große Ausdehnung zu geben. Erstens wirkt bei uns auf den Sprachgebrauch die in die weitesten Kreise gedrungene Neigung, den in der Schule vernommenen Ausdruck als vermeintlich gewählten und treffenden auch im spätern Leben festzuhalten und auf Verhältnisse zu übertragen, für die er nicht geeignet ist. Dazu kommt dann die beim Deutschen so stark entwickelte Neigung zum Zerspalten und Zertrennen und als Folge davon eine kleinliche Betrachtung der Dinge, nicht selten sogar völlige Unfähigkeit, etwas als Ganzes zu sehen und zu empfinden und auf dem Gebiete des Schönen sich zur Einheit und Geschlossen- heit der Darstellung zu erheben. Da denkt man nicht mehr an die Gestalt, die vor das leibliche oder geistige Auge gebracht werden soll; man versteht sich nicht auf die *conformatio*, d. h. auf die Vereinigung zu einem schönegliederten Ganzen, sondern mit fast schächter- und schindermäßiger Roheit geht man den Dingen und Gestalten zuleibe, bis sie wirklich in kleine Stücke zerschnitten, zerlegt und zerfallen sind. Wir haben auch außerhalb der Sprache und Sprachbetrachtung des Scheidenden, Trennenden, Vereinzelnenden mehr als genug; Zusammenschließung zu einem Ganzen thut not auf den verschiedensten Gebieten des geistigen und wirt- schaftlichen Lebens; wir wollen jedem Zerfall entgegenarbeiten, und wie man nach altem Spruche den Bösen nicht an die Wand malen soll, so wollen wir auch bei Einteilungen nicht so leicht vom Zerfallen sprechen, als ob die Dinge erst dann für uns verständlich oder gar erst vorhanden wären, wenn sie in ihre Teile aufgelöst vor uns liegen, sondern, wie es vor Zeiten üblich war, vom Bestehen reden, das doch schon Festigkeit, Zusammenhang, Körperhaftigkeit ausdrückt. Wir meinen und sagen also, daß der Mensch aus Leib und Seele besteht, nicht aber, daß er in sie zerfalle; wir behaupten, daß Preußen aus zwölf Provinzen be- steht, und weisen den Gedanken weit weg, daß es in diese Teile zerfalle; wir haben gar nichts dagegen, daß dieses oder jenes Lehrbuch in drei Hauptabschnitte und daß jeder von diesen wieder in ein Schock Paragraphen eingeteilt ist, aber nur von einem form- und zusammenhanglosen Buche sagen wir, daß es zerfällt.

Die Zunge in der Politik. Falls nicht etwa Berichterstatter in Rom und Budapest aus nationaler Eitelkeit übertreiben, müssen die dortigen Parlamente Mitglieder zählen, die noch lauter — sprechen können, als Herr Eugen Richter in Berlin. Von einem der Hauptklämmacher auf Monte Citorio und unverföhllichem Gegner des mitteleuropäischen Bündnisses, dem „ehrenwerten Imbriani,“ wird ge- meldet, er habe die lauten Ausbrüche des Unwillens seiner Kollegen übertönt „wie ein Nebelhorn,“ und ein Herr Ugron in Pest soll in gleicher Lage „ein wahres Donnergepolter“ losgelassen haben. Diesem gegenüber behauptete der Minister- präsident Graf Szapary zwar, daß die Kraft der Stimme und der Ausdrücke nicht für die Inhaltlosigkeit einer Rede entschädige, aber was versteht so ein Minister davon! Ältere Berliner werden sich wohl noch des Herrn Held erinnern, der sich durch ein Wochenblättchen „Lokomotive“ einen gewissen Namen gemacht hatte und 1848 unter den Zelten das souveräne Volk begeisterte. Was er sagte, waren die abgedroschensten Phrasen; aber die Trompetenstimme, mit der er sie hinausgeschleuderte,

verfehlte nie ihre Wirkung. Der Mann ergab sich übrigens in seinen alten Tagen einer ganz nützlichen Beschäftigung als „Torfkommissär,“ wobei ihm sein mächtiges Organ zu gute gekommen sein mag. Es kommt also nur darauf an, jemand auf den richtigen Platz zu bringen, wo er seine Talente angemessen verwerten kann.



Litteratur

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Professor Dr. F. Conrad, Professor Dr. L. Elster, Professor Dr. W. Lexis, Professor Dr. Edg. Loening. Zweiter Band. Babeuf—Dutot. Jena, G. Fischer, 1891

Der Plan dieses großartigen Werkes dürfte den Lesern noch von der Anzeige des ersten Bandes her erinnern und seitdem manchen von ihnen aus dem Buche selbst klar geworden sein. Das Handwörterbuch soll „nach dem heutigen Stande der Wissenschaft und mit vollster Berücksichtigung der Anforderungen der Praxis die Staatswissenschaften im engeren Sinne behandeln.“ Die Volkswirtschaftslehre, die Gesellschaftslehre, die Wirtschafts- und Sozialpolitik, die Finanzwissenschaft und die Statistik erfahren „die gründlichste Bearbeitung mit eingehender Darstellung des historischen Entwicklungsganges und des gegenwärtigen Standes der wirtschaftlichen Kultur.“ Das Verwaltungsrecht soll insoweit Aufnahme finden, „als es die Rechtsordnung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens enthält.“ Da die Litteratur der genannten Wissenschaften so anschwillt, daß es dem Manne der Praxis kaum möglich sein dürfte, die Erscheinungen des Büchermarktes selbst zu verfolgen und sich aus den hauptsächlichsten über den gegenwärtigen Stand der einschlagenden Fragen genügend zu unterrichten, so ist dem Verwaltungsbeamten, dem Parlamentarier, dem Rechtsanwalt, dem Publizisten, ja auch dem größeren Kaufmann und Landwirt ein zuverlässiges Nachschlagewerk unentbehrliches Bedürfnis. Von einem Ersatz des vorliegenden durch ältere Staatslexika kann keine Rede sein. Abgesehen davon, daß gerade auf diesem in lebhaftester Gährung begriffenen Gebiete alles Vorhandene rasch veraltet und unbrauchbar wird, tritt in jenen Werken das Wirtschaftliche und Soziale zu sehr vor dem Juristischen zurück. Und in dem Umfange und der vortrefflichen Gliederung der einzelnen Abhandlungen, in dem reichen statistischen Material, in der ausführlichen Berücksichtigung der Verhältnisse aller Kulturländer kann sich diesem neuen keines der ältern vergleichen. So z. B. wird in dem Artikel „Bauernbefreiung“ (77 Seiten) jedem der folgenden Länder eine besondere Abhandlung gewidmet: 1. Preußen, 2. süddeutsche Staaten, 3. Österreich-Ungarn, 4. Frankreich, 5. Belgien, 6. Dänemark, 7. Schweden, 8. Norwegen, 9. Großbritannien, 10. Rußland, 11. Rumänien, 12. Japan. Jede dieser Abhandlungen ist von einem Gelehrten des betreffenden Landes verfaßt, die über Japan von Dr. Ignazo Ota-Mitobe in Tokio; an der über Frankreich haben zwei Verfasser zusammengearbeitet: Paul Cauwès in Paris und Charles Gide in Montpellier. Der Artikel „Bauerngut und Bauernstand“ ist folgendermaßen gegliedert: I. „Historisch-rechtlich“ von Lamprecht (fünf Perioden mit 13 Unterabteilungen). II. „Statistisch“ von Conrad: 1. Wesen des Bauerngutes. 2. Der Bauernstand. 3. Der Bauer gegenüber dem Gutsbesitzer. 4. Der bäuerliche gegenüber dem land-